

STADT PEINE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Peine durch Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft

Seite 1 von 3

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Peine durch Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Peine unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Unterkünfte sind städtische Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte sowie von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen. Keine Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die für Übernachtungen in Notfällen vorgehalten werden.
- (2) Die Stadt Peine erhebt nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte als Monatsgebühr. Mit der Benutzungsgebühr sind in allen Unterkünften sämtliche Betriebskosten inkl. Stromkosten abgegolten, außer in dem Objekt Fritz-Stegen-Allee 12 – 14.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird monatlich pro Person und Bett festgesetzt; für die übrigen Unterkünfte wird die Gebühr monatlich pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche festgesetzt.
- (2) Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich der Nebenkosten erhoben.

STADT PEINE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Peine durch Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft

Seite 2 von 3

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Alle in die Unterkunft eingewiesenen volljährigen Angehörigen einer Familie oder Wohngemeinschaft haften für die Benutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Unterkunft an den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt ist.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit Ablauf des Kalendermonats der Nutzung. Die Gebühren sind bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats an die Stadtkasse Peine zu entrichten.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat betragen, werden für die Nutzungsdauer der Unterkunft Gebühren nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der jeweiligen Monatstage berechnet.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den bei der Beitreibung und Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

STADT PEINE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Peine durch Personen ohne oder ohne ausreichende Unterkunft

Seite 3 von 3

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften betragen monatlich 190,00 € pro Person.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von abgeschlossenen Wohnungen mit Elektroheizung betragen je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche monatlich 10,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von abgeschlossenen Wohnungen mit Gas-/Ölheizung betragen je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche monatlich 10,00 €.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Objektes Fritz-Stegen-Allee beträgt je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche monatlich 8,00 €.
- (5) Für angemietete Unterkünfte beträgt die Benutzungsgebühr die von der Stadt Peine an den Vermieter monatlich zu zahlende Miete einschließlich der Betriebskosten.

§ 7

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)